

Gemeinde SattledtBescheid und Bauplan erhaltenVerwaltungsbezirk Welserhalten am: 24. MRZ. 1953Satz H - 1/1952Sattledt, am 17. März 1953

Bescheid

An

Herrn, Frau, ~~Ed. S. S. S.~~ Karl und Theresia Kuneschin S A T T L E D T Nr. 25

Über Ihr Ansuchen vom 5. Feb. 1952 und auf Grund des Ergebnisses der am 8. März 1952 abgehaltenen Bauverhandlung sowie die hiebei vorgelegenen Pläne wird Ihnen hiemit gemäß den Bestimmungen der Bauordnung für Oberösterreich die

Baubewilligung

zu m Bau eines Wohnhauses

auf Parz. Nr. 82/5, G. B. & 3: —99—, Rat.-Gem. Sattledt I
unter folgenden Bedingungen erteilt:

- 1) Die Bauarbeiten sind plangemäß durchzuführen.
- 2) Die in der Natur festgelegte Lage des Objektes, die mit dem Bebauungsplan übereinstimmt, sowie die Abstände von der Wohnstraße und zwar an der Nordseite mit fünf und an der Ostseite mit 6,00 m, sind einzuhalten.
- 3) Sämtliche Decken und Tragwerke sind für die vorgesehenen maximalen Nutzlasten zu bemessen. Für die einwandfreie technische Ausführung und die statische Sicherheit ist die ausführende Baufirma haftbar.
- 4) Die Kaminanlage ist vor Verlegung der Deckenschalungen vom zuständigen Rauchfangkehrermeister überprüfen zu lassen und der Befund hierüber bei der Endschau vorzulegen. Der Kamin ist bei den Decken- und

/

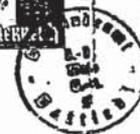
Dachdurchtritten, sowie im Spitzboden sorgfältig zu verputzen und in letzteren als auch im Keller mit doppelten gußeisernen Putztürchen zu versehen.

- 5) Die Aussteiglucke zum Spitzboden hat eine Größe von mindestens 0,60 m² zu erhalten, sie ist feuerhemmend mit ebensolchem Deckel auszukleiden bzw. abzuschließen. In der Nähe der Einsteiglucke ist ständig eine Hakenleiter bereitzustellen.
- 6) Die im Dachgeschoß gelegenen Wohnräume sowie das Stiegenhaus sind gegen den Dachstuhl feuersicher herzustellen.
- 7) Die Senkgrube ist flüchtigkeitsdicht herzustellen und trag- und geruchsicher abzudecken. Sie darf keinen Überlauf erhalten und es muß der Abstand vom Brunnen so groß gewählt werden, daß eine Verunreinigung des Brunnens durch eventuell austretende Jauche nicht möglich ist.
- 8) Die elektr. Installation ist nach den Vorschriften des VDE, im Keller für feuchte Räume, im übrigen für feuergefährdete Räume auszuführen und instandzuhalten.
- 9) Die Dach- und Niederschlagswässer dürfen nicht gegen die Straße oder auf Nachbargrund abgeleitet werden.
- 10) Die Verhandlungsschrift bildet einen wesentlichen Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- 11) Im übrigen sind die Bestimmungen der o.-ö. Bauordnung und die der Novelle 1946 sowie die der Hochbauverordnung aus 1907 sinngemäß einzuhalten.
- 12) Nach Bauvollendung ist beim Gemeindeamt Sattledt um Kollaudierung und Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.



17. 1953

20

Schilling
Verwaltungs-
Abgabe

Die Kommissionsgebühren betragen 18,-- S. für den Amtssachverständigen des Bezirksbauamtes Wels und S. 36,-- für zwei Gemeindeamtsorgane.

Die für die Erteilung der Baubewilligung zu entrichtende Verwaltungsabgabe beträgt 30,-- S. (Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 3. 1. 1949, L.-G.-Bl. Nr. 6).

An Barauslagen sind S. 17,- und an Stempelgebühren S 4,- zu entrichten.
Diese Beträge sind binnen acht Tagen beim Gemeindeamt einzuzahlen.

Vor Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides dürfen Sie mit den Bauarbeiten nicht beginnen. Der Baubeginn und die Bauvollendung sind dem Gemeindeamt anzuzeigen. Vor der Erteilung der Benützungsbewilligung darf das Haus nicht in Benützung genommen werden. Der Gesamtbetrag von S. 105,- ist beim Gemeindeamt Sattledt (Gemeindekasse) zur Einzahlung zu bringen.

Begründung:

Die Genehmigung stützt sich auf das Ergebnis der Bauverhandlung vom 8.3.1952 und auf die örtliche Grundverhandlung, betreffend Übertragung des öffentlichen Gutes in das Eigentum des Bauwerbers, vom 3.3.1953.

Die Kommissionsgebühren waren auf Grund der Vdg. d. o.-ö. Landesregierung vom 18.9.1950, IGBL.Nr. 50/1950 vorzuschreiben.

Die Verwaltungsabgaben sind gemäß der obigen Gesetzesstelle zu entrichten.

Gemäß §§ 76 und 77 AVG., BGBl.Nr. 172/1950 haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen bzw. sind von der Partei zu entrichten, die um die Amtshandlung angesucht hat.

Die Stempelgebühren sind gem. § 14 Gebührengesetz 1946, BGBl.184/46, Tarifpost 7/2 für die Bauverhandlungsschrift zu entrichten. Die Stempelspflicht entsteht bei Unterfertigung.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung die beim Gemeindeamte in -----Sattledt an den Gemeindeausschuß Sattledt schriftlich ----- einzubringende Berufung eingelegt werden.



Der Bürgermeister:

Joan

F.d.R.d.Ausfertigung:

Albrecht

Ergeht an:

- 1) Bauwerber, Sattledt 25
- 2) Bezirksbauamt Wels, z.Zl. I - 338/1952
- 3) Finanzamt Wels, Bewertungsstelle
- 4) Baumeister Hugo Waldmann, Pettenbach als Bauführer.
- 5) Kaminfegermeister Sepp Schinko, in Markt Kremsmünster, Bahnhofstr. 113 als zuständiger Rauchfangkehrermeister
- 6) F.d.ha. Bauakt.

1) + 2) - 4) + 5) unter Anschluß je einer Abschrift der Bauverhandlungsschrift.

Karl Kunesch,
Sattledt Nr.25.

Sattledt, am 22. Jänner 1953

Wegen Stempelgebrechens beanständet

23. JULI 1953 *Ken*

An das

Gemeindeamt

in Sattledt.

Ich bitte um Erteilung der Baubewilligung für den Bau eines Wohnhauses auf der Parzelle 82/5 südöstlich des neuen Gemeindeamtshauses Sattledt. Ein entsprechendes Bauansuchen habe ich bereits am 5.2.1952 beim dortigen Amte eingebracht. Auf Grund dieses Ansuchens wurde am 8.3.1952 eine kommissionelle Bauverhandlung auf dem Bauplatz durchgeführt und die Errichtung des Baues laut vorgelegten Planes genehmigt.

Dadurch bereits das gesamte Baumaterial lagernd habe, und der Bau gemäss dem Ortsverbauungsplan errichtet wird, möchte ich mit Eintritt der wärmeren Jahreszeit mit der Bauausführung beginnen.

Auf Grund der angeführten Umstände und dieses neuerlichen Ansuchens, ersuche ich, mir die erbetene Bewilligung zu erteilen.

Hochachtungsvoll :

EINSCHREIBEN

Gemeindeamt Sattledt	
Eingel. Nr. 22	
Eingel.: 27. JUNI 1953	
Zahl. H-1	mit ... Beilagen

Karl Kunesch

Gemeindeamt Sattledt
Pol. Bez. Wels, O.-O.

Der Bürgermeister: *[Signature]*